

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 4. Juli 2006 an den Landrat betreffend
Erteilung des Urner Landrechts an
Öztürk, Sadullah und Öztürk, Hava, und Kinder, wohnhaft in Altdorf

Mit Eingabe vom 4. April 2001 stellt Herr Öztürk, Sadullah für sich und die Ehefrau Öztürk, Hava sowie die Kinder Öztürk, Hamit, Öztürk, Adem und Öztürk, Zekeriyya, alle wohnhaft in Altdorf, Steinmattstrasse 30, sowie Candan geb. Öztürk, Ümmü Gülsüm (mit Sohn Semih), beide wohnhaft in Altdorf, Steinmattstrasse 24d, das Gesuch um Erteilung des Urner Landrechts. Die Gesuchsteller sind türkische Staatsangehörige. Die Voraussetzungen gemäss Artikel 3 des Gesetzes über den Erwerb des Landrechts des Kantons Uri (RB 1.4121) sind erfüllt. Die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung des Bundesamtes für Ausländerfragen ist am 16. Januar 2002 erteilt worden. An der Offenen Dorfgemeinde in Altdorf vom 1. Juni 2006 wurde den Gesuchstellern das Gemeindebürgerrecht von Altdorf zugesichert.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Die Bewerber haben alle erforderlichen Ausweise gemäss Gesetz über den Erwerb des Landrechts des Kantons Uri (RB 1.4121) und Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (SR 141.0) erbracht.
2. Die Voraussetzungen hinsichtlich Dauer des Wohnsitzes, Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte und eines einwandfreien Leumundes sind erfüllt.

und beschliesst,
als Antrag an den Landrat:

1. Ins Landrecht des Kantons Uri werden aufgenommen:
 - Öztürk, Sadullah, geboren am 2. Januar 1959 in Arakli (Türkei)
 - Öztürk, Hava, geboren am 1. Januar 1960 in Arakli (Türkei)
 - Öztürk, Hamit, geboren am 1. Juni 1983 in Arakli (Türkei)
 - Öztürk, Adem, geboren am 15. August 1984 in Altdorf UR

- Candan geb. Öztürk, Ümmü Gülsüm, geboren am 17. August 1985 in Altdorf UR, mit Sohn Candan, Semih, geboren am 18. Juni 2005 in Altdorf UR
 - Öztürk, Zekeriyya, geboren am 20. Juli 1989 in Altdorf UR
2. Die Einbürgerungstaxe beträgt Fr. 2'000.--, zuzüglich Fr. 50.-- für Urkundenausfertigung. Sie wird vom Amt für Justiz in Rechnung gestellt.
 3. Die Landrechtserteilung wird dann rechtskräftig, wenn die Bewerber den finanziellen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dieser Einbürgerung nachgekommen sind.